

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. Juli 2000  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 315  
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320  
GeschZ.: V 16-1.65.22-50/00

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-65.22-262

**Antragsteller:**

Rietbergwerke GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 55  
33397 Rietberg

**Zulassungsgegenstand:**

Leckanzeiger mit der Bezeichnung RW 1 bis RW 6 ohne  
Unterdruckerzeuger für Überwachungsräume doppelwandiger  
Behälter zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2005

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und vier Blatt Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Leckanzeiger nach dem Vakuumprinzip mit der Bezeichnung RW 1 . . bis RW 6 . . , bestehend aus dem angeschlossenen Armaturenblock mit Manometer. Eine Undichtheit in den gasdichten Wänden eines Überwachungsraumes wird durch Druckanstieg erfasst und optisch angezeigt (Aufbau des Leckanzeigergerätes siehe Anlage 1).
- 1.2 Der Leckanzeiger mit der Bezeichnung RW 1 . . bis RW 6 . . darf an den gasdichten Überwachungsraum von doppelwandigen Behältern mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis nach den laufenden Nummern 15.10 und 15.12 der Bauregelliste A Teil 1 oder an den Überwachungsraum doppelwandiger Behälter mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angeschlossen werden, wenn aus dieser hervorgeht, dass der Leckanzeiger für den Überwachungsraum geeignet ist. Mit transportablen Evakuierungspumpen wird im Überwachungsraum der oberirdischen doppelwandigen Behälter ein Betriebsunterdruck zwischen 0,4 bar und 0,5 bar hergestellt. Eine Undichtheit in den Wänden des Überwachungsraumes wird bei Abfall des Unterdruckes auf 0,1 bar erfasst und durch das rote Feld des Zifferblattes angezeigt.
- 1.3 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 erbracht.
- 1.4 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz -Explosionsschutzverordnung-) erteilt.
- 1.5 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Zusammensetzung

- 2.1.1 Der Zulassungsgegenstand besteht aus einem Armaturenblock mit einem Unterdruckmanometer , das mindestens der Genauigkeitsklasse 1,0 nach DIN EN 837-3<sup>1</sup> entspricht und mit Glycerin gefüllt ist sowie einem Anschlussventil zum Anschluss eines mobilen Druckerzeugers oder einer Prüfarmatur. Das Anzeigefeld des Manometers hat Durchmesser von 50 mm und von 100 mm und einen Messbereich von 0 bar bis -1 bar bis 1000 Liter Behältervolumen oder über 1000 Liter Behältervolumen.
- 2.1.2 Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 wurde nach den "Zulassungsgrundsätzen für Leckanzeigergeräte für Behälter (ZG-LAGB)" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom August 1994 erbracht.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Der Zulassungsgegenstand muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

---

<sup>1</sup> DIN EN 837-3: Druckmessgeräte Teil 3: Druckmessgeräte mit Platten- und Kapselfedern; Maße, Messtechnik, Anforderungen und Prüfung – Ausgabe Februar 1997-

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit folgenden Angaben zu versehen:

Typbezeichnung,  
Zulassungsnummer.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Leckanzeigers durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Zulassungsgegenstand funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Leckanzeigers,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Zulassungsgegenstände, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist –so weit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich– die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Erstprüfung des Leckanzeigers durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den "Zulassungsgrundsätzen für Leckanzeigergeräte für Behälter" aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrundeliegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Es ist darauf zu achten, dass der Zulassungsgegenstand hinreichend gegen die zu lagernden Flüssigkeiten beständig ist.

3.2 Die Lagerflüssigkeiten dürfen weder zur Dickflüssigkeit noch zur Feststoffausscheidung neigen.

#### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

- 4.1 (1) Der Zulassungsgegenstand muss entsprechend Abschnitt 9 der Technischen Beschreibung<sup>2</sup> eingebaut und entsprechend Abschnitt 10 in Betrieb genommen werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen dieses Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.
- (2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.
- 4.2 Für den Überwachungsraumstutzen zum Anschluss des Unterdruckerzeugers bzw. zum Prüfen der Funktionssicherheit des Leckanzeigers und zum Absaugen etwaiger in den Überwachungsraum eingedrungener Flüssigkeiten dürfen nur unter- und ggf. überdruck-sichere Absperrarmaturen verwendet werden.

#### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfung**

- 5.1 Dieser Leckanzeiger muss vom sachkundigen Personal des Betreibers regelmäßig auf Dichtheit kontrolliert werden. Mindestens einmal im Jahr ist die Funktionssicherheit des Leckanzeigers zu prüfen. Nach einer Betriebszeit von zwei Monaten ist der Arbeitsdruck des Leckanzeigers einmalig zu kontrollieren. Bei einer Abweichung von 30 mbar vom eingestellten Betriebsdruck des Leckanzeigers - unter Berücksichtigung witterungs- bzw. füllungsgradbedingter Einflüsse - ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.
- 5.2 Der Leckanzeiger ist für Überwachungsräume, bei denen die Betriebssicherheit des Leckanzeigers nicht für 12 Monate gewährleistet werden kann, ungeeignet.
- 5.3 Die jeweilige Technische Beschreibung<sup>2</sup> ist vom Hersteller mitzuliefern.

Im Auftrag  
Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt

---

<sup>2</sup> Die vom TÜV Nord e.V. geprüften Technischen Beschreibungen des Antragstellers für die Leckanzeiger Typ "RW 1.1" vom 7. Mai 1993, Typ "RW 1.2" vom 9. Februar 1995, Typ "RW 1.3" vom 24. April 1996, Typ "RW 2.1" vom 15. Dezember 1995, Typ "RW 2.2" vom 4. April 2000, Typ "RW 3.1" vom 4. April 2000, Typ "RW 4.1" vom 24. März 1995, Typ "RW 4.2" vom 24. März 1995, Typ "RW 5.1" vom 24. April 1996, Typ "RW 5.2" vom 29. Oktober 1996, Typ "RW 5.3" vom 13. April 2000, Typ "RW 5.5" vom 17. Juni 1999, Typ "RW 6.1" vom 8. Februar 1995, Typ "RW 6.2" vom 24. März 1995 und Typ "RW 6.3" vom 24. März 1995 wurden in der Technischen Beschreibung vom 18. April 2000 vom Antragsteller zusammengefasst.